T 5156/03

1 Allgemeine Bestimmungen

Der Reiselagerbegleiter hat bei allen seinen Handlungen die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns dieses Geschäftszweigs wahrzunehmen und zu berücksichtigen, dass ein besonderes Bedürfnis nach Sicherheit für die versicherten Sachen besteht.

2 Besondere Bestimmungen

2.1 Über den Bestand der Reiselager ist ein durch Eintragung der Zu- und Abgänge ständig auf dem laufenden zu haltendes Wertverzeichnis zu führen, aus dem der Gesamtwert nachgewiesen werden kann. Das Wertverzeichnis oder eine Abschrift desselben ist auf die Reise mitzunehmen und getrennt von den Reiselagern aufzubewahren.

2.2 Aufbewahrung der Reiselager

Die Reiselager sind ordnungsgemäß verschlossen aufzubewahren.

2.2.1In den Wohn- oder Geschäftsräumen des Reiselagerbegleiters:

Für die Aufbewahrung gelten die Verschlußvorschriften des Versicherungsvertrags, über die der Reiselagerbegleiter durch den Versicherungsnehmer unterrichtet wird. Wohnungswechsel, Verminderung oder Beseitigung vorhandener Sicherungen sind dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2.2.2Bei Kunden:

Bei Kunden dürfen die Reiselager in ihren Behältnissen auch vorübergehend hinterlassen werden, wenn sie ständig beaufsichtigt oder den Werten entsprechend aufbewahrt werden.

2.2.3Bei Kreditinstituten und amtlichen Aufbewahrungsstellen:

Aufbewahrung nur gegen Mietbestätigung oder Übergabe gegen Empfangsschein.

- 2.2.4In Hotels oder ähnlichen Beherbergungsstätten
- a) während des Aufenthaltes sind die Reiselager gegen Einlieferungsschein in den Hotelhaupttresor aufzugeben. Ist eine derartige Unterbringung nicht möglich, können die Reiselager gegen Einlieferungsschein auch in einem besonders für Wertsachen eingerichtetes Depot aufgegeben werden.
- b) wenn eine Unterbringung gemäß a) nicht möglich ist, können die Reiselager im verschlossenen Schrank des Zimmers untergebracht werden. Die Gesamtentschädigung ist jedoch auf 50.000 Euro begrenzt.
- c) ist eine Aufbewahrung gemäß a) und b) nicht möglich, sind die Reiselager gemäß Ziffer 2.3 ständig zu beaufsichtigen.
- 2.2.5 Auf Messen und Ausstellungen (soweit mitversichert):

Nach Beendigung der täglichen Ausstellungszeit sind die Reiselager in ihren Behältnissen verschlossen wie folgt aufzubewahren:

- a) Im Messestand, Voraussetzung ist eine ständige Standbewachung, oder
- b) Im Wertschutzschrank oder Tresorraum der Messeleitung oder
- c) Im vereinbarten Wertschutzschrank im Messestand.

Ist eine Unterbringung gemäß a) - c) nicht möglich, sind für den Versicherungsschutz besondere Vereinbarungen zu treffen.

2.3 Mitführen der Reiselager

Die Reiselager sind auf allen Geschäftsreisen oder -gängen (insbesondere in öffentlichen Verkehrsmitteln), einschließlich aller notwendigen Aufenthalte im persönlichen Gewahrsam sicher verwahrt mitzuführen. Sicher verwahrt sind die Sachen, wenn sie ununterbrochen von dem Versicherungsnehmer oder Reiselagerbegleiter beaufsichtigt werden.

2.3.1Im Kraftfahrzeug:

Für das Mitführen von Reiselagern in Kraftfahrzeugen gilt die Kraftfahrzeug-Klausel, über die der Reiselagerbegleiter durch den Versicherungsnehmer zu unterrichten ist.

2.3.2Im Flugzeug:

Werden die Reiselager im Flugzeug mitgeführt, so sind sie in verschlossenen Behältnissen als Handgepäck zu befördern und ununterbrochen von dem Versicherungsnehmer oder Reiselagerbegleiter zu beaufsichtigen. Soweit dies nicht möglich ist, sind die Reiselager unter Berücksichtigung der entsprechenden Bestimmungen des Tarifes für die Versicherung von Bijouterie-Valoren aufzugeben.

2.3.4Bei Zollrevisionen:

Der Versicherungsnehmer oder der Reiselagerbegleiter muss die Prüfung der Reiselager - wenn zugelassen - ununterbrochen überwachen.

2.4 Versendungen

Versendungen der Reiselager oder Teile davon sind nur bei besonderer Vereinbarung von Versandarten und Maxima der entsprechenden Bestimmungen des Tarifes für die Versicherung von Bijouterievaloren versichert.

3 Obliegenheiten im Versicherungsfall

- 3.1 Der Versicherungsnehmer und der Reiselagerbegleiter haben bei Eintritt eines Versicherungsfalls
- 3.1.1 unverzüglich Anzeige an den Versicherer zu erstatten,
- 3.1.2den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern; insbesondere Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht sicherzustellen und Weisungen des Versicherers zu beachten,
- 3.1.3unverzüglich alles zu tun, was der Aufklärung des Sachverhaltes dienlich sein kann,

- 3.1.4dem Versicherer die gemäss Ziffer 2.1 zu führenden Unterlagen auf Wunsch unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- 3.1.5Schäden durch strafbare Handlungen (z.B. Raub, Diebstahl) unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle und gegebenenfalls auch dem zuständigen Personal des Beförderungsunternehmens oder des Hotels anzuzeigen und sich dies bescheinigen zu lassen. Der Polizeidienststelle ist außerdem unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen.
- 3.2 Wird eine der vorstehenden Obliegenheiten verletzt, so ist der Versicherer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (VVG §§ 6,3 und 62,2) leistungsfrei.
- 3.2.1Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Reiselagerbegleiter infolge plötzlicher Erkrankung oder eines Unfalls an der Beachtung der erforderlichen Sorgfalt gehindert war.